

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Konradihaus

Konradstraße 1

89601 Schelklingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Schillerstraße 30

89077 Ulm

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Stiftung St. Konradihaus

Konradstraße 1

89601 Schelklingen

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

JWG UMA

Friedrich-List-Straße 1, Stockwerk 1

89601 Schelklingen

**Jugendwohngemeinschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer als
sonstige betreute Wohnform nach den §§ 34, 35a und 41 SGB VIII**

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **15.06.2023** werden für das Leistungsangebot

Jugendwohngemeinschaft für unbegleitete minderjährige Ausländer

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen: **187,02 €/ pro BT**

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 24,12 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

Investitionsbetrag: **8,54 €/ pro BT**

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Modul 1: Besondere individuelle Aufwendungen und Herausforderungen bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern mit erhöhtem Bedarf **953,48 €/ pro BT**

Modul 2: Besondere individuelle Aufwendungen und Herausforderungen bei der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern **476,74 €/ pro BT**

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab **01.01.2025.**

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum **31.12.2025.**

Ulm, 13.12.2024

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
- Jugend und Soziales -
Postfach 2820, 89018 Ulm
Schillersstr. 30, 89077 Ulm

St. Konradhaus
Konradstraße
89601 Schelklingen
Telefon 07394/247-0

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Alb-Donau-Kreis

Träger der Einrichtung
Stiftung St. Konradhaus

**Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**
Lindensöhrstr. 89
70776 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung